



Auskunft erteilt:	Frau Höger	Amt/EB:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters
Tel.:	0261 129 1231	e-mail:	julia.hoeger@stadt.koblenz.de
Koblenz,	22.05.2018		

**An alle Mitglieder des Stadtrates**

**1. Nachtrag**

zur Sitzung des Stadtrates am

Donnerstag, den 24.05.2018, 15:00 Uhr,

im historischen Rathaussaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz.

**Tagesordnung**

Öffentliche Sitzung:

Es ist beabsichtigt, die Tagesordnung um folgende Angelegenheiten zu ergänzen:

Punkt 39:	Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Erneuerung der Rolltreppe zum Löhr-Center Vorlage: AF/0053/2018
Punkt 40:	Anfrage der BIZ-Ratsfraktion: Städtebauförderprogramm Vorlage: AF/0054/2018
Punkt 41:	Anfrage der BIZ-Ratsfraktion: Markthalle auf dem Münzplatz Vorlage: AF/0055/2018

Zudem erhalten Sie Ergänzungs,- bzw. Austauschunterlagen zu

Punkt 12:	Änderung der Eigenbetriebssatzung Koblenz-Touristik Vorlage: BV/0256/2018
-----------	--

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bernd Enkirch



Entwurf Eigenbetriebssatzung für den  
**Eigenbetrieb „Rhein-Mosel-Halle“**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) von 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in seiner Sitzung am 24.05.2018 die Umbenennung des bisherigen Eigenbetriebes "Koblenz-Touristik" in "Rhein-Mosel-Halle" und zugleich eine Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**

**Rechtsstellung, Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Stadt Koblenz unterhält zur Verwaltung des Kurfürstlichen Schlosses, der Rhein-Mosel-Halle und weiterer Vermögenswerte einen Eigenbetrieb als organisatorisch selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 86 GemO i.V.m. §1 Abs. 1 EigAnVO.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Rhein-Mosel-Halle - Eigenbetrieb der Stadt Koblenz“.

**§ 2**

**Aufgaben des Eigenbetriebs**

- (1) Die Aufgaben des Eigenbetriebs sind:
  1. Besitz, Unterhaltung und Verpachtung der Rhein-Mosel-Halle und des Kurfürstlichen Schlosses in Koblenz
  2. Halten und Verwalten der Geschäftsanteile an der Koblenz-Touristik GmbH
  3. Halten und Verwalten der Beteiligungen an der evm AG

- (2) Der Eigenbetrieb kann in diesen Aufgabenbereichen alle fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.100.000,- Euro.

### **§ 4**

#### **Stadtrat**

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach § 32 Abs. 2 GemO und § 2 EigAnVO seiner Beschlussfassung vorbehalten sind.

### **§ 5**

#### **Oberbürgermeister/in**

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in der Stadt Koblenz (Oberbürgermeister/in) ist Dienstvorgesetzte(r) und Vorgesetzte(r) der Werkleitung.
- (2) Der/Die Oberbürgermeister/in kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

### **§ 6**

#### **Werkausschuss**

- (1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss hat die Beschlüsse, für die nach § 4 der Stadtrat zuständig ist, vorzuberaten.

- (3) Außer in den durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen sind Mehraufwendungen, die im Einzelfall 20.000,- Euro übersteigen.
  2. die Zustimmung zu den nicht unabweisbaren Mehrausgaben im Sinne des § 17 Abs. 5 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall 20.000,- Euro oder 10 v.H. des im Vermögensplan für diese Anlagengruppe vorgesehenen Betrags übersteigen.
  3. den Abschluss von Verträgen / die Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall
    - a) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen 100.000,- Euro übersteigt,
    - b) bei Freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000,- Euro übersteigt, soweit hierfür nicht der Stadtrat zuständig ist
  4. die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen,
  5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienst- und Geschäftsordnung der Stadt Koblenz, wenn der Wert im Einzelfall 25.000,- Euro übersteigt.
- (4) Die Mitglieder der Werkleitung haben an den Beratungen des Werkausschusses teilzunehmen; sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

- (5) Der/Die Bürgermeister/in und die Beigeordneten sind zu den Sitzungen des Werkausschusses einzuladen; sie nehmen beratend teil.

## § 7

### Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein/e Werkleiter/in und ein/e Stellvertreter/in bestellt.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Vorschriften der GemO, EigAnVO, dieser Betriebssatzung, sowie der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO/§ 5 Abs. 2 dieser Satzung ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung.
- (3) Zu der laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Durchführung der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind
  2. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten
  3. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Beteiligungsberichts
  4. der Abschluss von Verträgen/die Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall
    - a) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen den Betrag von 100.000,- Euro und

- b) bei Freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000,- Euro nicht übersteigt,
  - 5. die Stundung von Forderungen bis zu 25.000,- Euro im Einzelfall,
  - 6. die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 25.000,- Euro im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000,- Euro im Einzelfall
  - 7. der Erlass von Forderungen bis zu 5.000,- Euro im Einzelfall
  - 8. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO spätestens zum 30.09. eines Haushaltsjahres
  - 9. die Unterrichtung des/der zuständigen Dezenten/Dezernentin über erfolgsgefährdende Mindererträge gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 EigAnVO. Erfolgsgefährdend sind Mindererträge, die im Einzelfall 50.000,- Euro übersteigen.
- (4) Der/Die Werkleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses. Sein/e Stellvertreter/in unterzeichnet mit dem Zusatz „in Vertretung“.

## § 8

### Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die/den zuständige/n Dezentin/Dezenten und den/die /in nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden ist.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz „Koblenz-Touristik“ vom 23.08.2001, derzeit in der Fassung vom 05.06.2009, außer Kraft.

Koblenz, [Datum]

[Dienstsiegel, Unterschrift]

### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn,

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in S. 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach S. 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in S. 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## Anlage Top 12 - Änderung Eigenbetriebssatzung Koblenz-Touristik

Kurzfristige Änderungen in der Eigenbetriebsatzung des Eigenbetriebes Rhein-Mosel-Halle aufgrund Rückmeldung der ADD

Paragraph Werkausschuss/HuFa	Fassung Werkausschuss/HuFa	Geänderte Fassung Stadtrat
Präambel	Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) von 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in seiner Sitzung am 24.05.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.	Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) von 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in seiner Sitzung am 24.05.2018 <b>die Umbenennung des bisherigen Eigenbetriebes "Koblenz-Touristik" in "Rhein-Mosel-Halle" und zugleich eine Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb beschlossen</b> , die hiermit bekannt gemacht wird.
§ 5 ff		Durch das Einfügen des neuen Paragraphen 5 Oberbürgermeister verändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen
§ 5	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Werkausschuss</b> (wird zu Paragraph 6 in der neuen Fassung)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Oberbürgermeister/in</b></p> <p>(1) <b>Der/Die Oberbürgermeister/in der Stadt Koblenz (Oberbürgermeister/in) ist Dienstvorgesetzte(r) und Vorgesetzte(r) der Werkleitung.</b></p> <p>(2) <b>Der/Die Oberbürgermeister/in kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der</b></p>

		<b>Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.</b>
§ 5	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Werkausschuss</b></p> <p>(1) Der Stadtrat bildet einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Werkausschuss</b></p> <p>(1) Der Stadtrat <b>wählt</b> einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.</p>
§ 6 Abs. 2	Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Vorschriften der GemO, EigAnVO, dieser Betriebssatzung, sowie der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung.	Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Vorschriften der GemO, EigAnVO, dieser Betriebssatzung, sowie der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO/ <b>§ 5 Abs. 2 dieser Satzung</b> ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung.
§ 8 Abs. 2	Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 23.08.2001, derzeit in der Fassung vom 05.06.2009, außer Kraft.	Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung <b>für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz „Koblenz-Touristik“</b> vom 23.08.2001, derzeit in der Fassung vom 05.06.2009, außer Kraft.

**Änderungen in Fett + kursiv**



# Anfrage

Vorlage: <b>AF/0053/2018</b>		Datum: 15.05.2018	
Verfasser:	01-CDU-Ratsfraktion	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Erneuerung der Rolltreppe zum Löhr-Center</b>			
Gremienweg:			
24.05.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

## Anfrage:

Die seit einigen Monaten gesperrte Rolltreppe ist tatsächlich kein Aushängeschild für Koblenz. Die Rolltreppe steht seit Monaten still und dies zum Ärgernis vieler Bürgerinnen und Bürger, vor allem der Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Rolltreppe ist so verschlissen, dass sie weder saniert noch repariert werden kann und soll deshalb durch eine neue ersetzt werden. Gespräche mit dem Management des Löhr-Centers und der Stadt wurden inzwischen geführt.

Die CDU-Fraktion fragt deshalb:

1. Haben die Gespräche zwischen Management Löhr-Center und Stadt zu einem Ergebnis geführt?
2. Gibt es einen Zeitplan, wann die Rolltreppe erneuert werden soll?
3. Gibt es eine Kostenermittlung?
4. Wie ist der Sachstand?





# Anfrage

Vorlage: <b>AF/0054/2018</b>		Datum: 16.05.2018	
Verfasser:	04-BIZ-Ratsfraktion	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Anfrage der BIZ-Ratsfraktion: Städtebauförderprogramm</b>			
Gremienweg:			
24.05.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE
			<input type="checkbox"/> abgesetzt
			<input type="checkbox"/> geändert

Die Stadt Koblenz hat fünf verschiedene Maßnahmen nach Städtebauförderprogramm 2014 – 2017 beschlossen. Zum Beschlusszeitpunkt war das Vorhaben Fritsch-Kaserne noch Teil des Förderprogramms. Das Land hatte hierfür eine Förderung von bis zu 16 Millionen Euro zugesagt.

Unsere Fragen:

1. Welche Beträge wurden bisher für welche geförderten Maßnahmen abgerufen?
2. Welche Maßnahme ersetzt die zunächst geplante Förderung Stadtumbau Fritsch-Kaserne?

Wenn die geplanten Zuschüsse Maßnahme Fritsch-Kaserne nicht durch zusätzliche Zuschüsse für die anderen vier Fördergebiete ersetzt werden:

3. Bis wann kann der Stadtrat über eine Ersatzmaßnahme entscheiden?
4. Wie lange stehen die Fördergelder noch zur Verfügung?





## Anfrage

Vorlage: AF/0055/2018		Datum: 17.05.2018	
Verfasser:	04-BIZ-Ratsfraktion	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Anfrage der BIZ-Ratsfraktion: Markthalle auf dem Münzplatz</b>			
Gremienweg:			
24.05.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

In der FBA IV Sitzung vom 13.03.2018 hatte die BIZ Fraktion die Thematik „Markthalle auf dem Münzplatz“ auf die Tagesordnung gebracht. Unter TOP 4.1 der öffentlichen Sitzung wurde folgendes besprochen und beschlossen:

### „Protokoll:

61/Herr Wittgens erläutert die eingereichten Planungen zur Realisierung einer Markthalle im Bereich des Münzplatzes. Die eingereichten Planungen beinhalten verschiedene Varianten der baulichen Ausführung für eine mögliche Markthalle. **Er ergänzt, dass die Verwaltung bis Ostern eine Meinung entwickeln werde, welche Art von Dachkonstruktion sich realisieren lässt.** Im Vorfeld müssten jedoch noch verwaltungsinterne Abstimmungen durchgeführt werden. **Anschließend werde die Verwaltung einen „Werkstattbericht“ vorlegen.**

Rm Wefelscheid bittet die Verwaltung, sich möglichst zeitnah im Vorfeld mit ... im Hinblick auf die Planungen zur Errichtung einer Markthalle abzustimmen.

Rm Lipinski-Naumann bittet, auch EB 83 in die weiteren Planungen mit einzubeziehen.

Auf Nachfrage bittet Herr Bg. Flöck Rm Rosenbaum bzw. Rm Zwienick, sich hinsichtlich eines möglichen alternativen Standortes zur Realisierung einer Markthalle mit EB 83 bzw. dem Stadtmarketing Koblenz in Verbindung zu setzen.

Rm Baum sowie Rm Schupp unterstützen grundsätzlich die Idee zur Realisierung einer Markthalle im Bereich des Münzplatzes und halten die Planungen für sinnvoll.

Die Verwaltung wird sich hinsichtlich des weiteren Vorgehens zunächst mit dem Investor, ... abstimmen. Der Fachbereichsausschuss IV nimmt die Ausführung der Verwaltung zur Kenntnis.“

Am 9. Mai 2018 hatte Architekt Ternes dann seine Idee einer Kultur- und Markthalle im Schängel ausführlich präsentiert.

Die BIZ Fraktion fragt an:

1. Welche Meinung hat die Verwaltung entwickelt, welche Art von Dachkonstruktion sich realisieren lässt?
2. Ostern ist nun bereits 8 Wochen her! Wieso wurde der sog. „Werkstattbericht“ nicht vorgelegt? Wann wird die Verwaltung den „Werkstattbericht“ vorlegen?
3. Was hat die Abstimmung mit dem Investor der Münz im Hinblick auf die Planung und Errichtung einer Markthalle ergeben?
4. Wie bewertet die Verwaltung die Idee des Architekten Ternes einer Kultur- und Markthalle, wie sie im Schängel vom 9. Mai 2018 ausführlich dargestellt wurde?
5. Ließe sich aus Sicht der Verwaltung diese Konzeption der Kultur- und Markthalle auch ohne Zustimmung des Investors der Münz realisieren? Wenn nein, warum nicht?

6. Wenn ja, wäre die Stadt oder eine ihrer Gesellschaften, wie z.B. die Koblenz-Touristik GmbH oder die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Koblenz mbH, daran interessiert eine solche Markt- und Kulturhalle zu planen, zu errichten und zu betreiben? Wenn nein, warum nicht